

II-3140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z1. 10.009/61-4/85

1010 Wien, den 6. August 1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

--

Klappe

- Durchwahl

1404 IAB

1985 -08- - 7

zu 1438 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. SCHÜSSEL und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend
Bekämpfung der Schattenwirtschaft, Nr. 1438/J.

Die anfragenden Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

- "1) Welche Aktivitäten sind im Bundesministerium für soziale Verwaltung geplant, um die Bevölkerung über die nachteiligen Folgen der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch Pfusch aufzuklären?
- 2) Welche Weisungen planen Sie angesichts der Empfehlung des Beirats, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft eine intensivere Kooperation und Mitwirkung der Arbeitsämter, Arbeitsinspektorate und Sozialversicherungsträger herbeizuführen?
- 3) Planen Sie eine Verschärfung der Sanktionen gegen Personen, die mißbräuchlich Leistungen der Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherungsträger beziehen und sich als Pfuscher betätigen?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Von den Pflichten der Versicherten, der Dienstgeber bzw. der ihnen entsprechenden Dritten steht die Beitragspflicht im Zentrum des Versicherungsverhältnisses. Trotz der dem Sozialversicherungssystem immanenten Beteiligung der öffentlichen Hand aus Steuermitteln sind im Bereich der Sozialversicherung die zur Finanzierung ihrer Leistungen nötigen Mittel in erster Linie von jenen aufzubringen, die der Versichertengemeinschaft angehören (Grundsatz der Selbstfinanzierung).

Der Sozialversicherungsbeitrag ist also gleichsam das Entgelt für den gebotenen Sozialversicherungsschutz, weshalb die nachteiligen Folgen der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen auf der Hand liegen und es einer diesbezüglichen Aufklärungstätigkeit nicht bedarf.

Zu 2:

Ich habe aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 20. Oktober 1983 betreffend Eindämmung der Schattenwirtschaft im Einvernehmen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und unter Bedachtnahme auf den ErlaÙ des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Jänner 1984, Zl. 30.561/1-III/84, die Arbeitsämter angewiesen, mit den Gewerbebehörden zusammenzuarbeiten.

Bereits mit ErlaÙ vom 2. März 1984, Zl. 37.104/2-3/84, wurde die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Arbeitsinspektoraten zwecks Überprüfung der Arbeitslosigkeit bestimmter Personen festgelegt.

Ebenso besteht seit Jahren eine Kooperation zwischen Arbeitsämtern und Sozialversicherungsträgern hinsichtlich der Aufdeckung von Schwarzarbeit, wobei die Feststellung über die Schwarzarbeit sowohl von den Arbeitsämtern den Krankenkassen als auch von den Krankenkassen den Arbeitsämtern gemeldet wird.

Die bekannte Praxis der Arbeitsämter, arbeitslose Personen mit Hilfe der Beratungs- und Vermittlungsdienste bzw. durch Einsatz von Förderungsmitteln so rasch wie möglich in Beschäftigung zu bringen oder zumindest in geeignete Überbrückungsmaßnahmen einzubeziehen, erscheint - unterstützt durch die oben erwähnten Veranlassungen - aus der Sicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als das wirksamste Mittel, die Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Neuerliche Weisungen im Gegenstand sind daher nicht geplant.

- 3 -

Zu 3:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz kennt eine Fülle von Melde-, Auskunfts-, Einsichtsgewährungs- und Vorlagepflichten der Versicherten und ihrer Dienstgeber und sieht im Falle der Verletzung dieser Bestimmungen zum Teil strenge Sanktionen vor.

In diesem Zusammenhang ist besonders auf § 111 ASVG zu verweisen; nach dieser Bestimmung stellen Verletzungen der Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten Verwaltungsübertretungen dar, die Geldstrafen bis zu S 6.000,- bzw. Arreststrafen nach sich ziehen. Nach § 71 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 kann die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit Geldstrafen bis zu S 3.000,- bzw. Arreststrafen bestraft werden. Die Verwaltungsübertretungen sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden nach vorheriger Anzeige durch die Versicherungsträger bzw. die Arbeitsämter zu ahnden.

Darüber hinaus können meldepflichtigen Personen oder Stellen, die die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstatten oder ein zu geringes Entgelt melden, Beitragszuschläge bis zum zweifachen Ausmaß der nachzuzahlenden Beiträge vorgeschrieben werden.

Letztlich wird darauf hingewiesen, daß die Betriebsprüfungsorgane der Versicherungsträger bei Verdacht der Nichteinhaltung der Meldevorschriften bzw. auch ohne das Vorliegen eines solchen, das Recht haben, während der Betriebszeit Einsicht in alle Geschäftsbücher und Belege sowie sonstigen Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, zu nehmen. Auch hiebei haben die Bezirksverwaltungsbehörden das Recht, die auskunftspflichtigen Personen zur Erfüllung der oben angeführten Pflichten zu verhalten.

- 4 -

Die hier angeführten Möglichkeiten im Verein mit den noch zusätzlich nach den Bestimmungen des ASVG vorgesehenen Sanktionen erscheinen vom Standpunkt des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Eindämmung der Schattenwirtschaft ausreichend.

Eine Verschärfung der derzeit vorgesehenen Sanktionen ist daher nicht beabsichtigt.

Der Bundesminister:

